

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 22.03.2022

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Salzburg LPD sich.- u verwaltpol.Angel. SVA  
ZVR-Zahl 849696418

## Vereinsdaten

Name "Interkulturelle Kompetenz Einsatz Anlaufstelle"  
Sitz Salzburg (Salzburg)  
c/o -  
Zustellanschrift 5020 Salzburg, Gessenbergstraße 1/22  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 31.03.1995  
statutenmäßige Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionär, ihm/ihr obliegt die Vertretung des  
Vertretungsregelung Vereines nach außen, führt den Vorsitz in allen Verhandlungen, unterfertigt alle  
Schriftstücke und Vereinbarungen, welche für den Verein rechtsverbindlich sein  
sollen  
Im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung wird die Obfrau vom Stellvertreter  
vertreten.

## Organschaftliche Vertreter

### Obfrau

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)  
Familiename Mufanga Ntwanya  
Vorname Nsabua  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)  
Familiename Ngomb  
Vorname Mufanga  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Obfrau Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)  
Familiename Obiandam  
Vorname Tacaire  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)  
Familiename Eibl  
Vorname Angiom  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Kassier Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)  
Familiename Mtwanya  
Vorname Jasmin  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 22. März 2022 \ 23:42:36**